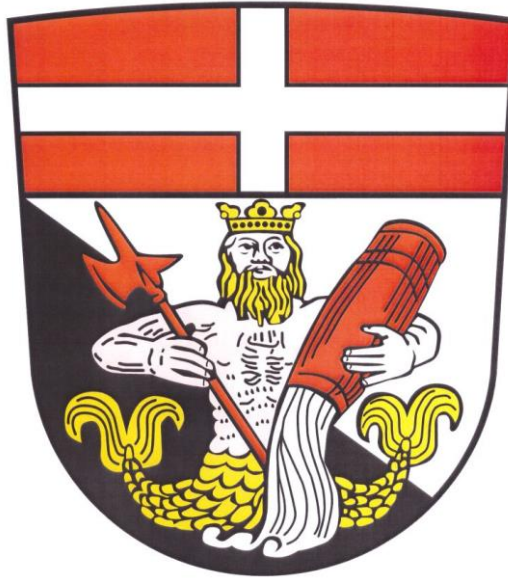


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 04.12.2018 im Rathaus Blindheim



Anwesend

1. Bürgermeister: Frank, Jürgen - Vorsitzender
2. Bürgermeister: Gerstmayer, Helmut - Schriftführer
3. Bürgermeister: Bregel, Michael

- Gemeinderatsmitglieder: Geis, Werner
Gerstmayr, Markus
Haas, Thomas
Häußler, Thomas (ab 20:00 Uhr)
Haller, Alexander
Oberfrank, Johannes
Schafnitzel, Ludwig
Zinsmeister, Holger

Abwesend

- Dannemann, Benjamin (entschuldigt)
Reichart, Martina (entschuldigt)

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 04.12.2018 um 19:30 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu den Punkten 231 bis 239 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

Öffentlicher Teil:

221. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13. November 2018

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Vorsitzenden zur Einsichtnahme ausgelegt. Es werden keine Einwände erhoben.

222. Vorstellung der Ergebnisse der Nachkalkulation der gemeindlichen Abwassergebühr und Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

In der Sitzung des Gemeinderats vom 07.08.2018 wurde beschlossen die gemeindlichen Abwassergebühren zu überprüfen und ggf. neu zu kalkulieren.

Die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung trat erst zum 01.01.2017 in Kraft. Bei der Abrechnung des Jahres 2017 wurde festgestellt, dass es Diskrepanzen zwischen den Kalkulationsgrundlagen und der tatsächlichen Abrechnung gibt und eine Überprüfung der Kalkulation angeregt werden sollte.

Somit wurde die Nachkalkulation der Jahre 2017 und 2018 vorgezogen und die Abwassergebühr für die Jahre 2019 bis 2022 erneut kalkuliert.

Das Ergebnis der Berechnung wurde Herrn Bgm. Frank und Fr. Schipf am 28.11.2018 durch Herrn Demmeler vom BKPV vorgestellt.

Eine Änderung der Grundgebühr erfolgt nicht.

Die Einleitungsgebühr erhöht sich zum 01.01.2019

- bei Volleinleitern von bisher 1,08 €/m³ auf **1,55 €/m³**
- bei reiner Schmutzwassereinleitung von 0,92 €/m³ auf **1,33 €/m³**

Die Einführung einer gesplitteten Gebühr ist im Zeitraum von 2019-2022 nicht erforderlich.

Bisher fiel für einen Vierpersonenhaushalt (Vollleinleitung) bei einer durchschnittlichen Verbrauchsmenge von 33 m³ pro Person folgende Gebühr an:

	Personengebühr	ab 01.01.2017	ab 01.01.2019
Grundgebühr	48,00 €	30,00 €	30,00 €
Verbrauchsgebühr	176,00 €	142,56 €	204,60 €
Gesamt	224,00 €	172,56 €	234,60 €

Künftig soll bei der Abzugsmenge für Großvieheinheiten für Milchkühe ein Faktor von 1,3 angewandt werden. Dies bedeutet konkret, dass je Milchkuh 19,5 m³ abgezogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2016 in der dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1 (Gemeinderat Thomas Häußler noch nicht anwesend)

223. Bauantrag über den Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport in Unterglauheim, Quellstraße 12, Fl.-Nr. 515/28 Gem. Unterglauheim

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

224. Bauantrag über den Bau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Wolpertstetten, Am Forsthaus 6, Fl.-Nr. 34/3 Gem. Wolpertstetten

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

225. Bauvoranfrage über den Bau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Blindheim, Fl.-Nr. 1004 Gem. Blindheim

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Im Vorfeld der Anfrage wurden die Antragsteller auf die in diesem Bereich vorhandenen Bodendenkmäler hingewiesen. Den Antragstellern ist klar, dass durch den gewünschten Neubau die Bodendenkmäler nicht beschädigt werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

226. Bauvoranfrage des Obst- und Gartenbauvereins Blindheim über die Versetzung eines bestehenden Bienenhauses von Fl.-Nr. 434, Gem. Blindheim auf Fl.-Nr. 433, Gem. Blindheim

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Vorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

227. 7. Änderung des Bebauungsplans „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim; Änderungsbeschluss, Zustimmung zur Planung und Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren (§ 13a Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a Baugesetzbuch).

Ziel der Bebauungsplanänderung soll es sein, im Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes auch „Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zuzulassen.

Gemäß § 13a BauGB kann eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden,

- wenn sich die Bebauungsplanänderung innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet,
- es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Beeinträchtigung von FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten) vorhanden sind,
- wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bzw.
- bei einer Größe der Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Durch die Anwendung des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB (anzurechnende Grundfläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m²) muss die Gemeinde anhand der Anlage 2 zum BauGB unter Beteiligung der entsprechenden Behörden eine überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Diese Prüfung wurde in der 2. Bebauungsplanänderung durchgeführt. Die Prüfung gem. Anlage 2 BauGB in der 2. Bebauungsplanänderung ergab, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Änderung des § 13 der Satzung (ausnahmsweise Zulässigkeit von „Sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben“ gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO) bei der 7. Änderung hat keinen Einfluss auf die Umweltprüfung.

Der § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird angewendet und die Änderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13a wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Äußerung soll gemäß § 13a Absatz 3 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

228. Spendenantrag der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Dillingen

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Dillingen (Anlage 2) mit der Bitte um Unterstützung ihrer Arbeit.

Der Gemeinderat beschließt, die Lebenshilfe Dillingen im Jahr 2018 mit 500 € zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

229. Bericht über die Spielplatzbegehung der Arbeitsgruppe „Spielplätze“ und Diskussion über das weitere Vorgehen

Bürgermeister Frank berichtet über die kürzlich erfolgte Spielplatzbegehung der Arbeitsgruppe „Spielplätze“. Neben kleineren Dingen stand vor allem das weitere Vorgehen bzgl. der Karusselle im Fokus. Die jetzigen Karusselle auf den Spielplätzen sind bis auf das auf dem Spielplatz „Ebelfeld“ beanstandet, da der Abstand zum Boden zu groß ist. Überlegungen den Karussellboden mit einem Blech nach unten hin abzudecken, konnten nicht umgesetzt werden, da es nicht möglich war, entsprechende Angebote von Firmen zu bekommen.

Da bei den Karussellen jetzt auch weitere Reparaturarbeiten notwendig sind, schlägt die Arbeitsgruppe vor, für die Spielplätze „Birkenstraße Unterglauheim“ und „Donaustraße Blindheim“ zwei neue Drehspielgeräte zu beschaffen.

Weiterhin schlägt die Arbeitsgruppe vor den Spielplatz „Donaustraße Blindheim“ im Jahr 2019 schwerpunktmäßig auf Vordermann zu bringen. Das umfasst neben einem neuen Drehspielgerät vor allem die Versetzung von Spielgeräten wegen zu geringer Abstände und den Einbau von Fallschutzkies. Nach Möglichkeit soll auch die Schaukel vom bisherigen Spielplatz Klosterbachsiedlung an diesen Standort versetzt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis und stimmt den Vorschlägen zu. Als nächster Schritt soll jetzt die Arbeitsgruppe die konkreten Drehspielgeräte heraussuchen und entsprechende Angebote einholen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

230. Unterführung Bahnübergang Blindheim; Diskussion und Festlegung der grundsätzlichen Vorfahrtsregelung als Grundlage der weiteren Planung

Als Grundlage der weiteren Planung ist vom Gemeinderat festzulegen, wie nach dem Bau der Unterführung die Vorfahrtsregelung in diesem Bereich aussehen soll. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten: Einmal wie bisher als abknickende Vorfahrtsstraße und einmal als durchgehende Vorfahrtsstraße zwischen den Ortsteilen Blindheim und Unterglauheim.

Herr Bauer vom Landratsamt Dillingen hat hierzu zwei Vorplanungen zusammen mit einer Verkehrszählung zum Stichtag 20.02.2018 zur Verfügung gestellt. Hiernach ist es so, dass gegenwärtig wohl etwas mehr Fahrzeuge die abknickende Vorfahrt nutzen (196 Fahrzeuge in der Zeit von 6:00 bis 9:00 Uhr, von 15:00 bis 18:00 Uhr 228 Fahrzeuge). Auf der Verbindung zwischen den zwei Ortsteilen waren im gleichen Zeitraum 158 bzw. 161 Fahrzeuge unterwegs. Um eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben, spricht sich der Gemeinderat dafür aus, eine Entscheidung zu verschieben und zur nächsten Sitzung Herrn Bauer hinzuzuziehen. Als Fachmann für den kommunalen Tiefbau kann er am besten die Vor- und Nachteile beider Varianten darstellen.

Die nächsten Sitzungstermine sind: 15.01.2019, 05.02.2019, 26.02.2019.

Sitzungsende, am 04.12.2018 um 23:15 Uhr

Jürgen Frank
Vorsitzender

Helmut Gerstmayer
Schriftführer